

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 20. Jänner 2011  
GZ 302.166/001-5A4/10

## Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 17. Dezember 2010, GZ BMUKK-12.802/0003-III/2/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **Zur Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes**

Der Rechnungshof hat im Rahmen der im Jahr 2005 durchgeführten Überprüfung der Organisation und Wirksamkeit der Schulaufsicht (Reihe Bund 2007/2 S. 142 TZ 13.2) das „*Fehlen einer einheitlichen Qualitätssicherung*“ bemängelt. Das Bundesministerium sagte die Weiterentwicklung der Schulaufsicht in Richtung einer zielorientierten Qualitätssicherung zu.

In seiner Follow-up-Überprüfung der Schulaufsicht im Jahr 2009 konnte der Rechnungshof die Entwicklung von Systemen mit qualitätssichernden Instrumenten in den Bereichen der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen feststellen, deren Umsetzung auf freiwilliger Basis beruhte. Der Rechnungshof sah seine Empfehlung als teilweise umgesetzt an und empfahl, „*für die verbindliche Anwendung dieser qualitätssichernden Systeme zu sorgen*“ („Organisation und Wirksamkeit der Schulaufsicht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2009/13 S. 105 TZ 6.2). Zuletzt hat er den Nutzen für ein Bildungscontrolling im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen betont und die Einführung eines vergleichbaren Systems für allgemein bildende höhere Schulen empfohlen („Controlling im Bundesschulwesen“, Reihe Bund 2011/1 S. 213 ff TZ 15 und 16).

Die Bedeutung, die dieser Frage beigemessen wird, kommt auch durch die Aufnahme eines Kapitels über die Schulaufsicht in die Expertenvorschläge des Rechnungshofes zur Verwaltungsreform zum Ausdruck (Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Schulverwaltung S. 22 f, 27; abrufbar unter [http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Bildung/Loesungsvorschlaege\\_Schulverwaltung.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Bildung/Loesungsvorschlaege_Schulverwaltung.pdf)).

Diese sehen als Aufgaben des Bundesministeriums u.a. folgende Lösungsvorschläge vor:

1. Einheitliche Steuerung auf Basis strategischer Bildungsziele (Output- und Outcomeorientierung);
2. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung: Definition von Bildungszielen, einheitlichen Standards und Steuerungsmechanismen (einschließlich Benchlearning);
3. Sicherstellung von einheitlichen Standards zur Datenerfassung für das Bildungscontrolling;
4. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle der Leistungserbringung der Schulen durch ein permanentes übergeordnetes Monitoring;
5. Systematische Qualitätsvergleiche durch Benchmarking und Benchlearning zwischen den Schulen wie auch anderen Bildungsinstitutionen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Vorschläge des Rechnungshofes und wird daher ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Anzumerken ist, dass in diesem Sinne auch die im Entwurf zu einer Änderung des § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz geplante nähere Umschreibung der Aufgaben des Schulleiters (Schreiben des BMUKK vom 2. Dezember 2010, GZ BMUKK-12.940/0007-III/2/2010), einen Teil dieser Maßnahmen bildet.

Der Rechnungshof hält allerdings fest, dass damit noch nicht alle Vorschläge zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung aufgegriffen wurden und dass der Inhalt des Nationalen Qualitätsrahmens noch näher bestimmt werden sollte. Er regt an, weitere Teile der Expertenvorschläge in § 18 Abs. 2 Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufzunehmen. Zu nennen wären dabei insbesondere die Definition von Bildungszielen, die Festlegung von einheitlichen Standards zur Datenerfassung für das Bildungscontrolling und systematische Qualitätsvergleiche zwischen den Schulen.



GZ 302.166/001-5A4/10

Seite 3 / 3

### **Bedachtnahme auf das neue Haushaltsrecht**

§ 18 Abs. 2 Z 2 und 3 des Entwurfs sieht im Qualitätsrahmen periodische Zielvereinbarungen und ein periodisches (schulartenspezifisch ein- bis dreijähriges) Berichtswesen als wichtigen Beitrag zur wirkungsorientierten Haushaltsführung vor.

§ 45 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sieht für jede haushaltsführende Stelle einen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan vor. Derzeit in Ausarbeitung befindliche Verordnungen (z.B. Wirkungscontrollingverordnung, Verordnung des Bundesministers über die Darstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung) betreffen das künftige Berichtswesen zur Wirkungsorientierung. Da die Ausgestaltung dieser Instrumente derzeit noch nicht vollständig absehbar ist, sollte der Hinweis im Bundes-Schulaufsichtsgesetz erfolgen, dass bei den Vorgaben für den Nationalen Qualitätsrahmen auf die im BHG 2013 vorgesehenen Instrumente zur wirkungsorientierten Haushaltsführung Bedacht zu nehmen ist. Parallele oder inhaltlich nicht konsistente Vorgaben sollten jedenfalls vermieden werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: